

Schluss-/Dankesformel in Arbeitszeugnissen

In einem qualifizierten Arbeitszeugnis hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dank und gute Wünsche (BAG, Urteil v. 11.12.2012, Az: 9 AZR 227/11):

Enthält ein qualifiziertes Arbeitszeugnis eine Aussage über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers (z.B. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.) und erkennt der Arbeitnehmer darin zu Recht eine Relativierung einer ansonsten überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, so hat er keinen Anspruch auf Anpassung der Formel. Er kann lediglich die Entfernung der Formulierung verlangen, da entsprechende Aussagen nach Ansicht des BAG nicht zum notwendigen Inhalt eines Zeugnisses gehören.

Für Fragen zu dieser Entscheidung oder allgemein zum Arbeitsrecht stehen wir Ihnen gerne jederzeit -auch telefonisch- zur Verfügung.

M. M. Weimann
Rechtsanwalt

Düsseldorf, 07.02.2013